

man dabei auf die Urkunden zurückgehen müssen, und sonach dürfte wohl der ganze Gegenstand nur für die Provinzialstände gehören. Da die 2. Kammer aber ein großes Gewicht auf diesen Antrag legt, so könnte man sich demselben wohl anschließen, da er ja erst der Regierung zur Erwägung anheim fällt, und es in ihrem Ermessen steht, zur Verhütung etwanigen Verzugs, die Vorlegung lediglich auf den Zweck der Kenntnissnahme zu beschränken. Der Antrag ist allgemein, und daher scheint es des Zusages gar nicht zu bedürfen.

Secr. v. Zedtwitz: Gerade die von Sr. königl. Hoh. und dem Hrn. Referenten angeführten Gründe haben mich zur Stellung meines Antrag bewogen. Auch ich würde am liebsten bei dem früheren Beschlusse stehen bleiben. Mein Antrag ist lediglich aus dem Wunsche, sich der 2. Kammer zu nähern, hervorgegangen.

Secr. Harz: Ich erlaube mir, zur Unterstützung des Zedtwitzischen Vorschlags nur noch eine einzige Betrachtung anzuführen. Das Provinzialstatut normirt die künftige Vertretung in der Oberlausitz selbst, und während die Provinzialstände zur Zeit nur aus Rittergutsbesitzern und den Abgeordneten der Stadträthe bestehen, kommen künftig als drittes Element auch Mitglieder des Bauernstandes, so wie viertens der Bürgerschaft hinzu. Namentlich werden die in der 2. Kammer fungirenden Abgeordneten des Bauernstandes und deren Stellvertreter Sitz und Stimme auf den Provinziallandtagen haben, und es würde sehr zu bedauern sein, wenn diese Einrichtung durch die verzögerte Genehmigung des Statuts aufgehalten werden, und die bisherige Einrichtung noch auf vielleicht längere Zeit fortbestehen sollte.

Staatsminister v. Lindenu: Auch die Regierung muß den Vorschlag des Hrn. v. Zedtwitz ganz angemessen und dem Zwecke förderlich finden. Das Provinzialstatut ist eine nothwendige Beilage des Vertrags, welcher nur in Gemeinschaft mit diesem Statute zur Ausführung gelangen kann. Durch den Antrag der 2. Kammer würde daher, wenn er Berücksichtigung finden sollte, die ganze so wichtige und dringende Angelegenheit aufgehalten werden. Eine Begutachtung des Statuts durch die allgemeinen Stände ist auch auf keine Weise nöthig, da ersteres nur die Verhältnisse in der Oberlausitz selbst betrifft. Gegen eine Vorlegung zur Kenntnissnahme aber bin ich nicht, schon wegen des zweiten Antrags, und ich hoffe, die Stände der Oberlausitz werden sich gewiß den Erblanden auch in der vorliegenden Hinsicht anschließen, sobald nur erst entsprechende Bestimmungen für die Erblande wirklich vorliegen.

Präsident: Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, über die vorliegende Angelegenheit nicht zu sprechen, kann mich jedoch im Interesse des constitutionellen Princips nicht enthalten, den Wunsch zu äußern, daß die Einführung des Provinzialstatuts in der Oberlausitz, und mit ihr einer dem jetzigen Verhältnisse entsprechenden Vertretung, nicht möge verzögert werden. Was die Zukunft anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß wer das Gute will, gern zum Bessern übergeht, und dieß

würden auch die Stände der Oberlausitz gewiß gern thun, wenn nur erst ein, zur Zeit noch ganz fehlender, Vorgang in den Erblanden vorläge.

Bürgermeister Ritterstadt: Auch ich theile den Wunsch, keine Verzögerung in die Sache gebracht zu sehen. Schwerlich aber dürfte sich die 2. Kammer dem Zedtwitzischen Antrage anschließen, wenn man ihn so fahl hinstellt. Deshalb würde ich anrathen, bei dessen Annahme die Worte beizufügen: „wie durch die Vorlegung zur bloßen Kenntnissnahme die Stände an Aufstellung etwaniger Bemerkungen und Anträge nicht gehindert würden“. Hierdurch wird nicht nur der Beitritt der 2. Kammer erleichtert und die unverlängerte Einführung des Provinzialstatuts ermöglicht, sondern auch so viel gewonnen werden, daß Erinnerungen, die das Staatswohl erheischt, vorbehalten bleiben.

Der Antrag des Sprechers findet jedoch keine hinreichende Unterstützung. Mit dem Deputationsgutachten aber erklären sich 27 gegen 1 Stimme, mit dem Zedtwitzischen Antrage 20 gegen 8 Stimmen einverstanden.

§§. 55. 57. und 58. I. Die Paragraphen anzunehmen.

II. In der Schrift sich gutachtlich dahin zu erklären: daß der vorliegende Vertrag von der zweiten Kammer nicht als Theil der Verfassungsurkunde, sondern als ein gewöhnlicher Vertrag angesehen werde, und daß daher den Oberlausitzer Ständen als solchen ein den Landesständen gleiches Recht der Beschwerdeführung bei den Staatsbehörden sowohl als bei dem König mit der §. 140. der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Wirkung nicht eingeräumt werden und der Staatsgerichtshof nicht für competent erachtet werden möchte, Zweifel über die Auslegung der Uebereinkunft oder darüber, daß eine Verletzung dieses Vertrags statt gefunden habe, zu entscheiden, sondern daß vielmehr in diesen Fällen der höchste Justizhof für competent erachtet werden dürfte.

III. Die frühere Ansicht festzuhalten, daß der Vertrag für das Resultat der den Oberlausitzer Ständen unter Beziehung auf den Traditionsrecess ertheilten Zusicherung zu betrachten, und daß, weil diese Zusicherung für einen Theil der Verfassungsurkunde gelte, der Vertrag auch einen Theil derselben ebenfalls bilde und daher die Bestimmungen über die Gewähr der Verfassung auch auf diesen Vertrag anzuwenden seien.

Bürgermeister W e h n e r: Gegen die Ansicht der Deputation gehen mir doch einige erhebliche Zweifel bei. Während die Verfassungsurkunde mit Uebereinstimmung sämtlicher Stände geschlossen ist, sind letztere bei dem Vertrage nur gutachtlich gehört worden, und es geht schon hieraus allein die wesentliche Verschiedenheit beider Urkunden hervor. Uebrigens sehe ich nicht ein, welchen Nachtheil die Oberlausitz davon hat, wenn nicht der Staatsgerichtshof, sondern das Oberappellationsgericht über den Vertrag entscheidet. Ich muß demnach ganz der 2. Kammer beitreten, welche sich gewiß nicht ohne Grund zu jener Erklärung entschlossen haben wird.

Prinz Johann: Ich kann unmöglich zugeben, daß der mit den Ständen der Oberlausitz abgeschlossene Vertrag nur ein gewöhnlicher Vertrag sei. Es ist ein Staatsvertrag, welcher sich auf einen frühern Staatsvertrag basirt, und es sind beim